

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Gerolfinger Eichenwald" im Gebiet der Stadt Ingolstadt, Gemarkungen Gerolfing, Dünzlau, Mühlhausen und Irgertsheim

Vom 21. Mai 1977

(AM Nr. 19 vom 21.05.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.07.1985 AM Nr. 27 vom 04.07.1985)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29.04.1985, Az.: 820-8623-19/77, genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgebiete

(1) Das Gebiet des Gerolfinger Eichenwaldes der Stadt Ingolstadt wird im Bereich der Gemarkungen Gerolfing, Dünzlau, Mühlhausen und Irgertsheim zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und hiermit sichergestellt. Mit der Inschutznahme soll der Bevölkerung ein Erholungsgebiet gesichert werden. Ziel dieser Verordnung ist ferner die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte der Stadt Ingolstadt, ausgefertigt vom Bauverwaltungsamt am 11.03.1977, Maßstab 1:5000, eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegt bei der Stadt Ingolstadt - Bauverwaltungsamt, Zimmer 411 - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Soweit die wörtliche Grenzbeschreibung von der kartenmäßigen Darstellung abweichen sollte, bleibt die kartenmäßige Darstellung maßgebend.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

a) Sie beginnt an der Donau bei Flußkilometer 123,8 (Gemarkung Gerolfing) und läuft von dort in nördlicher Richtung entlang dem Feldweg Fl.-Nr. 2324/5 Gemarkung Gerolfing weiter am nordöstlichen Waldrand bis zur Kiesabfuhrstraße der ehemaligen Gemeinde Gerolfing, überquert diese und führt an der Südseite der sich nach Nordwesten anschließenden Ackerflächen (Fl.-Nrn. 3528, 3519, 3453 bis 3447

Gemarkung Gerolfing) entlang, biegt am Ende des Waldrandes bei Fl.-Nr. 3447 Gemarkung Gerolfing in südlicher Richtung bis zum Feldweg Fl.-Nr. 3410 Gemarkung Gerolfing ab. An diesem Weg verläuft die Grenze - den Feldweg eingeschlossen - weiter in westlicher Richtung, bis zu dem Feldweg zu den Angerwiesen und dem Feldweg zum Mähdenbichl, Fl.-Nr. 3011/2 Gemarkung Gerolfing. Dann verläuft die Grenze am Feldweg nach Osten bis zum Waldeck am Westrand der Ackerflächen (Fl.-Nr. 3397 bis 3391 Gemarkung Gerolfing) entlang. Von der Westecke der Fl.-Nr. 3391 folgt sie der südlichen und östlichen Waldgrenze von Fl.-Nr. 2323/1 in nordöstlicher Richtung bis zur Wegegabelung am Parkplatz Widderfeld, wobei die Grundstücke Fl.-Nr. zu 2324, 3391 und 2555 Gemarkung Gerolfing außerhalb des Landschaftsschutzgebietes bleiben.

b) Von dieser Wegegabelung verläuft die Grenze auf dem Feldweg Fl.-Nr. 2813/2 Gemarkung Gerolfing in nördlicher Richtung bis zur Fl.-Nr. 2810 Gemarkung Gerolfing und entlang der Südseite dieses Grundstückes nach Osten bis zum Feldweg Fl.-Nr. 2811/2 Gemarkung Gerolfing. An der Westseite dieses Weges entlang nach Norden bis zur Westgrenze von Fl.-Nr. 2731/9 Gemarkung Gerolfing und weiter nach Norden bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Fl.-Nrn. 2804, 2802, 2732 und 2731/6 Gemarkung Gerolfing. Von dort führt sie in östlicher Richtung bis zum Feldweg Fl.-Nr. 2734 Gemarkung Gerolfing und diesem - den Weg ausschließend - entlang in nördlicher Richtung zum Irgertsheimer Steig. Den Steig selbst ausschließend führt sie auf dessen Südseite entlang nach Westen bis zur Nordwestecke der Fl.-Nr. 123 Gemarkung Mühlhausen (am Fuße des Hohenloheberges, an dem die Gemarkungsgrenzen Gerol-

hing, Mühlhausen und Irgertsheim zusammenstoßen). Sie führt am Waldrand in nordwestlicher Richtung, überspringt den Irgertsheimer Steig und führt auf der Westseite des Flurwegs Flurstück-Nr. 132, Gemarkung Mühlhausen, etwa 50 m nach Norden. Dann biegt sie im rechten Winkel nach Westen und trifft nach etwa 35 m wieder auf die Gemarkungsgrenze Mühlhausen/Irgertsheim an der Nordwestecke der Fl.-Nr. 409 Gemarkung Irgertsheim (Plateaurand des Hohenloheberges).

- c) Die Landschaftsschutzgrenze verläuft am Südrand des Hohenloheberges in westlicher Richtung auf der Südseite der Feldwege Fl.-Nrn. 124 Mühlhausen und 392 Irgertsheim, folgt weiter der Ost- und Südseite des Feldweges Fl.-Nr. 411 Irgertsheim und biegt entlang der Grenze der Fl.-Nrn. 410, 400/2, 1567 einerseits und Fl.-Nrn. 427 und 1566 Gemarkung Irgertsheim andererseits nach Süden zum Wald ab. An diesem verläuft sie an der West- und Nordwestseite entlang, wobei die Grundstücksnummern 1567, 1560, 1550, 1551, 1547, 1546/2 und 1545 Gemarkung Irgertsheim innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bleiben, bis zum Weg Fl.-Nr. 561 Gemarkung Irgertsheim.
- d) Danach führt die Grenze auf der Ostseite den Himmelreichweg entlang, der in südlicher Richtung mit seinem östlichen Wegrand nun die Grenze bildet. Wo dieser Weg in den Wald eintritt, wendet sich die Grenze am Nordrand des Grundstückes Fl.-Nr. 1636 in südwestlicher Richtung zur Stadtgrenze, auf welcher sie bis zur Donau bei Flußkilometer 119,9 verläuft. Dabei bleiben die Grundstücke Nummer 1637, 1638, 1639, 1639/2, 1639/3, 1640, 1641, 1668, 1668/3 Gemarkung Irgertsheim und Fl.-Nr. 3037 und 3388 Gemarkung Gerolfing innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes bildet das nördliche Ufer der Donau.

§ 2 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) der Stadt Ingolstadt (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974, GVBl S. 513), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) - ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden -;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalten;
 - d) Kahlschläge und Saumkahlhiebe sowie das Pflanzen reiner Nadelholz- und Pappelbestände;
2. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
3. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
4. Die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze;
5. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dür-

fen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;

6. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
7. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
8. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
9. die Veränderung des Bodens, insbesondere durch Ackern, Grubbern, Verdichten oder Lagern von Sachen innerhalb einer Fläche von 100 cm zum Stammfuß von Bäumen und Sträuchern, bei Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 31 cm in 130 cm Höhe über dem Erdboden innerhalb einer Fläche von 300 cm zum Stammfuß;
10. das Umbrechen von Wiesen in Ackerland.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(3) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der Stadt Ingolstadt zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen, Bedingungen und Auflagen

(1) Die Stadt Ingolstadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG zulassen (Befreiung).

Vor Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern - Höhere Naturschutzbehörde - zu hören; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6 Sonderregelungen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei: Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt, soweit hierdurch nicht gegen die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Satz 3 verstoßen wird; unabhängig davon gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 5, 9 und 10.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe: Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben. Zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Bayer. Naturschutzgesetz kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das in § 2 genannte Änderungsverbot verstößt,
2. die in § 3 Abs. 1 genannten Maßnahmen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
3. Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt,

4. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2, unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Gemäß Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 Bayer. Naturschutzgesetz kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, in schweren Fällen bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer Auflagen, unter denen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Daneben können nach Art. 53 Bayer. Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder die dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden.

Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht; § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 02.01.1975 (BGBl I S. 80, ber. S. 520) ist anzuwenden.

§ 8 Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Gerolfing vom 11.11.1960 (Amtsblatt des Landkreises Ingolstadt 1960, S. 92) außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.